

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Auszahlungsentscheid

zu Gunsten des Ansprechers [ANONYMISIERT 1]
auch im Namen von [ANONYMISIERT 2], [ANONYMISIERT 3], [ANONYMISIERT 4],
[ANONYMISIERT 5], [ANONYMISIERT 6], [ANONYMISIERT 7] sowie
[ANONYMISIERT 8]

betreffend das Konto von Charlotte Biach

Geschäftsnummer: 501574/KG

Zugesprochener Betrag: 162'500.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT 1] (der „Ansprecher“) auf das veröffentlichte Konto von Charlotte Biach (die „Kontoinhaberin“) bei der Zürcher Niederlassung der [ANONYMISIERT] (die „Bank“) eingereichte Anspruchsanmeldung.

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

Vom Ansprecher eingereichte Informationen

Der Ansprecher reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er die Kontoinhaberin als seine Urgrossmutter väterlicherseits, Charlotte (auch Karoline genannt) Katharina Marie Biach, geb. Back identifizierte, die am 9. März 1862 in Prossnitz, damaliges Österreich-Ungarn (heutige Tschechische Republik) geboren wurde und am 2. Oktober 1879 in Brno, damaliges Österreich-Ungarn (heutige Tschechische Republik) [ANONYMISIERT] ehelichte. Der Ansprecher gab an, seine Urgrossmutter habe drei Kinder gehabt: [ANONYMISIERT], der Grossvater väterlicherseits des Ansprechers, sowie [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], der 1916 ohne Nachkommen verstorben sei. Der Ansprecher ergänzte, seine Urgrossmutter, die jüdischer Abstammung gewesen sei, habe in Wien, Österreich gelebt, wo sie zwischen 1941 und 1942 in verschiedenen Krankenhäusern und Pflegeheimen untergebracht worden sein, bevor sie nach Theresienstadt deportiert wurde, wo sie umkam. Der Ansprecher fügte an, [ANONYMISIERT] sei 1942 im Ghetto von Lodz umgekommen.

Zum Nachweis seines Anspruchs reichte der Ansprecher zahlreiche Dokumente ein, unter anderem:

- den Taufschein von Charlotte Biach, aus dem hervorgeht, dass sie am 9. März 1862 in Prossnitz als Tochter von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] geboren wurde;
- Charlotte Biachs Registrierungskarte, auf der ihr Geburtsdatum, die Namen ihrer Eltern sowie ihre Adressen in Wien aufgeführt sind;
- [ANONYMISIERT]'s Taufschein vom 3. Dezember 1885, aus dem ersichtlich ist, dass der Name ihrer Mutter [ANONYMISIERT] lautete und dass sie die Tochter von [ANONYMISIERT], einem Geschäftsmann aus Prossnitz, und [ANONYMISIERT] war;
- [ANONYMISIERT] Trauschein, aus dem hervorgeht, dass sie am 15. September 1902 [ANONYMISIERT] heiratete;
- ein Brief des Rates der Jüdischen Gemeinschaft der Länder Böhmen und Mähren an [ANONYMISIERT] vom 5. März 1952, in dem ihr bekannt gegeben wird, dass [ANONYMISIERT] am 26. Oktober 1941 von Prag nach Lodz deportiert wurde, wo sie am 30. Juli 1942 umkam;
- den Geburts- und Taufschein des Sohnes von [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT], aus dem ersichtlich ist, dass er am 14. November 1904 geboren wurde und dass seine Mutter [ANONYMISIERT] war;
- die Geburtsurkunden des Ansprechers und seiner Geschwister, [ANONYMISIERT 6], [ANONYMISIERT 7] und [ANONYMISIERT], auf denen ihr Vater als [ANONYMISIERT] aufgeführt ist;
- ein Erbschein vom 4. August 1952 bezüglich des Nachlasses von [ANONYMISIERT], in dem seiner Gattin, [ANONYMISIERT], ein Viertel und jedem seiner vier Kinder, [ANONYMISIERT 2], [ANONYMISIERT 5], [ANONYMISIERT 4] und [ANONYMISIERT 3], drei Sechzehntel des Nachlasses zugesprochen wurden;
- eine beglaubigte Abschrift der Todesurkunde von [ANONYMISIERT] vom 7. Januar 1953, aus der hervorgeht, dass ihre Mutter Charlotte Biach war und dass sie am 30. Juli 1942 in Lodz umkam.
- ein Erbschein vom 20. Oktober 1970 bezüglich des Nachlasses von [ANONYMISIERT], in dem jedes ihrer vier Kinder ein Viertel ihres Nachlasses erhielt;
- die Geburtsurkunde des Vaters des Ansprechers, [ANONYMISIERT 1] (nachfolgend unter dem Nachnamen seines leiblichen Vaters, [ANONYMISIERT] bekannt), in der steht, dass er am 18. Oktober 1914 in Wien als Sohn von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] geboren wurde; und
- [ANONYMISIERT] Geburts- und Taufschein, in dem sein Vater als [ANONYMISIERT] und dessen Eltern wiederum als [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT] aufgeführt sind.

Der Ansprecher gab an, er sei am 28. Oktober 1955 in Wien geboren. Der Ansprecher vertritt die folgenden Parteien:

- seine Schwester, [ANONYMISIERT 8], die am 7. August 1951 in Wien geboren wurde;
- sein Halbbruder, [ANONYMISIERT 6], der am 4. April 1945 in Wien geboren wurde;
- sein Halbbruder, [ANONYMISIERT 7], der am 6. Oktober 1946 in Wien geboren wurde;
- die Tochter des Cousins seines Vaters, [ANONYMISIERT 2], die am 19. März 1934 in Prag, Tschechoslowakei, geboren wurde;
- die Tochter des Cousins seines Vaters, [ANONYMISIERT 5], die am 20. November 1936 in Prag geboren wurde;
- der Sohn des Cousins seines Vaters, [ANONYMISIERT 3], der am 29. März 1938 in Prag geboren wurde; sowie
- die Tochter des Cousins seines Vaters, [ANONYMISIERT 4], die am 18. August 1946 in Straubing, Deutschland, geboren wurde.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen bestehen aus einem Ausdruck aus der Depotdatenbank der Bank. Gemäss diesem Dokument war die Kontoinhaberin die in Wien, Österreich, wohnhafte Charlotte Biach. Gemäss den Bankunterlagen besass die Kontoinhaberin ein Depot mit der Nummer 17278, das am 30. Januar 1933 eröffnet und am 1. April 1938 geschlossen wurde. Das Guthaben dieses Kontos ist aus den Bankunterlagen nicht ersichtlich.

Es gibt in den Unterlagen der Bank keinen Hinweis darauf, dass die Kontoinhaberin oder ihre Erben das Konto geschlossen und das Guthaben selbst erhalten haben.

Informationen aus dem Österreichischen Staatsarchiv

Am 26. April 1938 gab das nationalsozialistische Regime den Erlass heraus, der alle Juden, die im Reich lebten und/oder die Bürger des Reichs, einschliesslich Österreich, waren und ein Vermögen über einem bestimmten Wert besaßen dazu verpflichtete, ihr Vermögen registrieren zu lassen („Vermögensverzeichnis von 1938“). Die Unterlagen des Österreichischen Staatsarchivs (Archiv der Republik, Finanzen) enthalten Dokumente über das Vermögen von Charlotte Biach mit der Nummer 15325. Aus diesen Unterlagen geht hervor, dass Charlotte Biach, geb. Back, verwitwet war, am 9. März 1862 geboren wurde, tschechoslowakische Staatsbürgerin war und in der Paradiesgasse 28, in Wien 19, wohnhaft war. Gemäss diesen Unterlagen verfügte Charlotte Biach über Vermögenswerte verschiedener Art, einschliesslich Immobilien und zahlreicher Wertpapiere und Anleihen. Eine Ergänzung zu diesen Unterlagen enthält zwei von Charlotte Biach unterzeichnete Erklärungen, in denen sie den Besitz verschiedener Vermögenswerte ihren Verwandten überträgt. In einer Erklärung vom 20. Februar 1941 übertrug Charlotte Biach ihre Wertpapiere, Aktien und Anleihen oder den Erlös aus dem Verkauf derselben sowie ihren Schmuck, ihr Silber und andere Wertgegenstände und mehrere Möbelstücke ihrem Enkel, [ANONYMISIERT]. Aus diesen Unterlagen geht hervor, dass Charlotte Biach in einer beglaubigten Schenkungsurkunde vom 22. November 1940 verschiedene Immobilien an die

minderjährigen [ANONYMISIERT 2], [ANONYMISIERT 5] und [ANONYMISIERT 3] übertrug. In diesen Unterlagen findet sich kein Hinweis auf Vermögenswerte in Schweizer Bankkonten.

Analyse des CRT

Identifikation der Kontoinhaberin

Der Name, Wohnort und das Wohnsitzland der Urgrossmutter des Ansprechers stimmen mit dem veröffentlichten Namen, dem Wohnort und dem Wohnsitzland der Kontoinhaberin überein.

Zum Nachweis seines Anspruchs reichte der Ansprecher unter anderem die folgenden Dokumente ein:

- Der Taufschein von Charlotte Biach, aus dem hervorgeht, dass sie am 9. März 1862 in Prossnitz als Tochter von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] geboren wurde;
- Charlotte Biachs Registrierungskarte, auf der ihr Geburtsdatum, die Namen ihrer Eltern sowie ihre Adressen in Wien aufgeführt sind;

Anhand dieser Dokumente erbrachte er den unabhängigen Nachweis, dass die angebliche Kontoinhaberin den gleichen Namen trug und in der gleichen Stadt lebte wie die in den Bankunterlagen als Kontoinhaberin aufgeführte Person.

Darüber hinaus stellt das CRT fest, dass eine Datenbank mit den Namen von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung eine Person namens Charlotte Biach enthält und ausweist, dass diese am 9. März 1862 in Prossnitz, Tschechoslowakei, geboren wurde, was mit den vom Ansprecher eingereichten Informationen übereinstimmt. In der Datenbank sind Namen aus verschiedenen Quellen einschliesslich der Gedenkstätte Yad Vashem in Israel erfasst.

Das CRT stellt fest, dass sich eine weitere Anspruchsanmeldung auf dieses Konto nicht bestätigte, da der Ansprecher einen anderen verheirateten Namen als den von der Bank angegebenen verheirateten Namen der Kontoinhaberin einreichte. In Anbetracht all dieser Faktoren kommt das CRT zu dem Schluss, dass der Ansprecher die Kontoinhaberin plausibel identifiziert hat.

Status der Kontoinhaberin als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Der Ansprecher hat plausibel aufgezeigt, dass die Kontoinhaberin Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Der Ansprecher erklärte, die Kontoinhaberin sei jüdischer Abstammung gewesen und 1942 nach Theresienstadt deportiert worden, wo sie umkam. Wie bereits oben erwähnt, ist der Name Charlotte Biach in der Opferdatenbank des CRT aufgeführt.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Ansprecher und der Kontoinhaberin

Der Ansprecher hat plausibel dargelegt, dass er und die von ihm vertretenen Parteien mit der Kontoinhaberin verwandt sind, indem er spezifische Informationen und Dokumente eingereicht haben, aus denen hervorgeht, dass die Kontoinhaberin die Urgrossmutter des Ansprechers und der von ihm vertretenen Parteien war. Diese Dokumente umfassen:

- die Geburtskurkunde von [ANONYMISIERT] (auch als [ANONYMISIERT] bekannt), in der steht, dass er am 18. Oktober 1914 in Wien als Sohn von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] geboren wurde;
- [ANONYMISIERT]'s Geburts- und Taufschein, in dem sein Vater als [ANONYMISIERT] und dessen Eltern wiederum als [ANONYMISIERT] und Karoline Biach, geb. Back aufgeführt sind.
- die Geburtskurkunde von [ANONYMISIERT 6], aus der hervorgeht, dass er am 4. April 1945 in Wien geboren wurde und sein Vater [ANONYMISIERT] war;
- die Geburtskurkunde von [ANONYMISIERT 7], aus der hervorgeht, dass er am 6. Oktober 1946 in Wien geboren wurde und sein Vater [ANONYMISIERT] war;
- die Geburtskurkunde von [ANONYMISIERT 8], aus der hervorgeht, dass sie am 7. August 1951 in Wien geboren wurde und ihr Vater [ANONYMISIERT] war;
- der Taufschein von [ANONYMISIERT] vom 3. Dezember 1885, aus dem hervorgeht, dass ihre Mutter Karoline Biach, geb. Back, war;
- der Geburts- und Taufschein des Sohnes von [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT], aus dem ersichtlich ist, dass er am 14. November 1904 geboren wurde und dass seine Mutter [ANONYMISIERT] war;
- ein Erbschein vom 4. August 1952 bezüglich des Nachlasses von [ANONYMISIERT], in dem seiner Gattin, [ANONYMISIERT], ein Viertel und jedem seiner vier Kinder, [ANONYMISIERT 2], [ANONYMISIERT 5], [ANONYMISIERT 4] und [ANONYMISIERT 3], drei Sechzehntel des Nachlasses zugesprochen wurde;
- eine beglaubigte Abschrift der Todesurkunde von [ANONYMISIERT] vom 7. Januar 1953, aus der hervorgeht, dass sie am 30. Juli 1942 in Lodz umkam. Aus diesem Dokument ist ersichtlich, dass der Name ihrer Mutter Charlotte Biach lautete; sowie
- Die Geburtsurkunde des Ansprechers, aus der ersichtlich ist, dass er am 28. Oktober 1955 in Wien geboren wurde und sein Vater [ANONYMISIERT] war.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass die Kontoinhaberin ausser dem Ansprecher und den von ihm vertretenen Parteien über weitere, noch lebende Erben verfügt.

Verbleib des Kontoguthabens

Da die Kontoinhaberin 1942 in Theresienstadt umkam; da es keine Hinweise dafür gibt, dass ihr das Guthaben des Kontos ausbezahlt wurde; da die Kontoinhaberin nicht imstande gewesen wäre, ihre Vermögenswerte in ihre Heimat zurückzuführen, ohne die Kontrolle über das Guthaben zu verlieren; da die Kontoinhaberin in Auschwitz umkam; da weder die

Kontoinhaberin noch ihre Erben in der Lage gewesen wären, Informationen über dieses Konto einzuholen, da die Schweizer Banken wegen ihrer Bedenken in Bezug auf eine doppelte Haftung Informationen über die Konten in ihren Antworten auf Anfragen von Seiten der Kontoinhaber entweder einbehielten oder falsch angaben, und unter Anwendung der Vermutungsregelungen (h) und (j), die in Artikel 28 der geänderten Version der Verfahrensregeln für die Beurteilung von Anspruchsanmeldungen auf bei Schweizer Banken hinterlegte Vermögenswerte („Verfahrensregeln“) niedergelegt sind (siehe Anhang A), kommt das CRT zu dem Schluss, es sei plausibel, dass das Kontoguthaben weder der Kontoinhaberin noch ihren Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf seine bisherige Rechtsgewinnung und die Verfahrensregeln wendet das CRT bei der Bestimmung, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Guthaben ihrer Konten erhalten haben, unterstützende Vermutungsregelungen an.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsentscheid zu Gunsten des Ansprechers erlassen werden kann. Erstens sind die Anspruchsanmeldungen in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat der Ansprecher plausibel dargelegt, dass es sich bei der Kontoinhaberin um seine Urgrossmutter handelte. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Drittens hat das CRT festgestellt, es sei plausibel, dass weder die Kontoinhaberin noch ihre Erben das Guthaben der beanspruchten Konten ausbezahlt erhielten.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass die Kontoinhaberin ein Depot. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen wie im vorliegenden Fall der Wert eines Kontos unbekannt ist, der Durchschnittswert von Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahre 1945 zugrunde gelegt, um den gegenwärtigen Wert des zugesprochenen Kontos zu berechnen. Auf der Grundlage der ICEP-Untersuchungen belief sich der durchschnittliche Wert eines Depots im Jahre 1945 auf 13'000.00 Schweizer Franken. Der heutige Wert dieses Betrags errechnet sich, indem der Kontostand gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 162'500.00 Schweizer Franken.

Verteilung des Betrags

Wenn der Gatte eines Kontoinhabers keinen Anspruch geltend gemacht hat, wird gemäss Artikel 23(1)(c) der Verfahrensregeln das Konto zu gleichen Teilen den Nachkommen des Kontoinhabers zugesprochen, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben. Im vorliegenden Falle vertritt der Ansprecher seine Schwester, [ANONYMISIERT 8], seine Halbgeschwister, [ANONYMISIERT 6] und [ANONYMISIERT 7], sowie die Kinder des Cousins seines Vaters, [ANONYMISIERT]: [ANONYMISIERT 2], [ANONYMISIERT 5], [ANONYMISIERT 3] und [ANONYMISIERT 4]. Der Ansprecher und die von ihm vertretenen Parteien sind alle Urenkel der Kontoinhaberin. Somit sind der Ansprecher und jede von ihm vertretene Partei an einem Achtel des gesamten, zugesprochenen Betrags berechtigt.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldungen durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden seine Angaben auch mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
31 März 2005